

# RS Vwgh 2003/6/18 2001/06/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2003

## Index

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

### Norm

BStFG 1996 §13 Abs1;

BStFG 1996 §7 Abs1;

BStFG 1996 §7 Abs11;

BStFG 1996 §7 Abs8;

### Rechtssatz

Nach § 7 Abs. 11 (nunmehr Abs. 8) BStFG hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) in der Mautordnung Festlegungen über die Beschaffenheit und Anbringung der Mautvignetten an den Fahrzeugen und über den Beginn der Frist gemäß Abs. 8 zu treffen. Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich somit in einer für den Gesetzesanwender eindeutigen Weise, dass es weiterer Festlegungen u.a. über die Beschaffenheit und Anbringung der Mautvignetten an den Fahrzeugen bedurfte und hierfür die Erlassung einer Mautordnung vorgesehen war, aus welcher ersehen werden könne, was unter einer "ordnungsgemäß" entrichteten Maut im Sinne des § 13 Abs. 1 BStFG zu verstehen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060173.X01

### Im RIS seit

01.08.2003

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)